

Satzung

über die

Benutzung der Stadtbibliothek Elsdorf

vom 24.07.2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 – SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S 208), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Elsdorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek der Stadt Elsdorf ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbibliothek Elsdorf steht jedermann offen. Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung können auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die vorhandenen Medien entliehen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Dienstleistungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an und beantragt einen Benutzerausweis. Bei Kindern und Jugendlichen wird die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten verlangt.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist bei jeder Ausleihe oder Verlängerung der Stadtbibliothek unaufgefordert vorzulegen; er ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Stadt Elsdorf. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird vom Benutzer (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

- (3) Das Ausleihverfahren erfolgt mit EDV-Unterstützung. Die Benutzer erteilen mit ihrer Unterschrift auch ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (4) Jeder Benutzer hat einen Wohnortwechsel der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Benutzungsgebühr verlängert.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
- (3) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Nur gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Ausnahmen können durch die Stadtbibliothek bestimmt werden. Das jeweils neueste Heft einer Zeitschrift muss bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe zur Ansicht in der Bibliothek verbleiben. Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, aus dem das jeweilige Rückgabedatum der entliehenen Medien zu entnehmen ist. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf auf Antrag in der Regel bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt; auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch, per Email oder über den Findus-Internetkatalog beantragt werden. Die Leihfrist für Zeitschriften kann nicht verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Es ist zulässig, aus dem Medienbestand der Stadtbibliothek einzelne Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch herzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) zu beachten. Für jede Fotokopie wird eine Gebühr von 0,20 € erhoben.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den „auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Bestimmungen und Richtlinien beschafft werden. Im Einzelnen besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Für diese Fernleihe ist eine Gebühr von 2,50 € pro Medium zu entrichten. Bei Schülern und Studenten (unter Vorlage des Nachweises) und Inhabern der Ehrenamtskarte ermäßigt sich diese Gebühr auf 1,50 €.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Eintragungen, Beschmutzung, Unterstreichungen, Verkratzen und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für Beschädigungen, die durch aus der Stadtbibliothek entlehene Medien an eigenen Geräten auftreten, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien jeglicher Art selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt einschließlich eventueller Bearbeitungskosten schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der fachmännischen Wiederherstellung. Im Falle eines Verlustes oder einer Totalbeschädigung noch lieferbarer Titel ist der Benutzer zur Beschaffung eines Ersatzexemplars verpflichtet. Im Handel bereits vergriffene Titel werden durch inhaltlich vergleichbare Titel ersetzt und dem Schädiger zum Kaufpreis in Rechnung gestellt.
- (5) Das Entfernen oder Beschädigen von Barcodeetiketten oder Signaturschildern kann dem Verursacher mit bis zu 2,50 € pro Exemplar in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien-Hüllen können dem Verursacher diese in Rechnung gestellt werden.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (8) Benutzer, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 8

Säumnisgebühr, Einziehung

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben worden sind, ist eine Säumnisgebühr nach dem folgenden Tarif zu entrichten:

- Rückgabe nach Abgang der ersten Erinnerung: 0,50 € pro Medium,
- Rückgabe nach Abgang der zweiten Erinnerung: 1,00 € pro Medium,
- Rückgabe nach Abgang der dritten Erinnerung: 1,50 € pro Medium
(Verfahren hierzu vgl. Absatz 2).

Zusätzlich sind Portokosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Die Gebühren werden mit dem Überschreiten der Leihfrist fällig, unabhängig von der Zustellung eines Mahnschreibens.

- (2) Nach erfolgloser zweiter Erinnerung werden der Benutzer, bzw. seine Erziehungsberechtigten vom Bürgermeister unter Darstellung der zu erwartenden Schadenersatzforderungen letztmalig zur Rückgabe der Medien aufgefordert. Gleichzeitig wird angekündigt, dass die Medien beim Benutzer nach den Maßgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 23.07.1957 (GV. NW S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung und der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung abgeholt werden.
- (3) Zwischen den beiden Erinnerungen sowie der Ankündigung des Abholversuchs liegt ein Abstand von mindestens einer Woche. Bleibt die letztmalige Rückgabeaufforderung einschließlich des Abholversuchs ohne Erfolg, fordert der Bürgermeister den schädigenden Benutzer zum Schadenersatz auf.
- (4) Solange der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.
- (5) Sollte der Fall auftreten, dass ein Benutzer vollstreckt oder mehrfach bis zur letzten Stufe angemahnt wurde, so kann der Benutzer dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek Elsdorf ausgeschlossen werden.

§ 9

Internetrecherchen

- (1) Die Stadtbibliothek Elsdorf ermöglicht ihren Benutzern den kostenlosen Zugang zum Internet. Die tägliche Nutzungsdauer je Leser richtet sich nach der Nachfrage. Gewünschte Informationen können ausgedruckt oder auf geeigneten Datenträgern gespeichert werden. Für Computerausdrucke wird ab der 2. Seite eine Gebühr von 0,10 € erhoben, auch wenn eigenes Papier mitgebracht wird. Die erste Druckseite ist gebührenfrei.
- (2) Für die Nutzungsmodalitäten gelten besondere Benutzungsbedingungen. Der Bürgermeister ist ermächtigt, diese im Rahmen seines Hausrechts für den Einzelfall festzulegen.
- (3) Die besonderen Nutzungsbedingungen müssen durch Unterschrift des Benutzers oder bei Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Vertreter auf einem gesonderten Formular anerkannt werden.

- (4) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für Inhalt und Art der aufgerufenen Internetseiten.

§ 10

Einziehung und Rechtsweg

- (1) Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständiger Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 23.07.1957 (GV. NW S. 216) in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Für das Verwaltungsstreitverfahren gilt die Verwaltungsgerichtordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Benutzer der Stadtbibliothek sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Mappen und Taschen können in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Haftung für mitgebrachte Gegenstände.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek ist in der Regel nicht gestattet:
- Rauchen
 - Mitbringen von Tieren jeglicher Art.
 - die Benutzung von Inlineskates, Rollern, Kickbords u. ä.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die Bibliotheksleitung kann ihnen dauernd oder zeitweise den Zutritt zu den Bibliotheksräumen versagen.

§ 13

Entgelttarife für die Benutzung der Stadtbibliothek

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben. Die Bibliothek kann gegebenenfalls Vorauszahlung verlangen.

- | | |
|-----------------------------|--------|
| (1) Jahres-Benutzungsgebühr | 12,- € |
| (2) Ersatzausweis | 2,50 € |

Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie Schüler und Studenten - nach Vorlage eines Nachweises - befreit.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.04.2014 außer Kraft.